

ENTGELT-RICHTLINIEN

**für die Benutzung städtischer Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen
vom Gemeinderat Offenburg beschlossen am 20. Dezember 2021!**

I. Allgemeines zur Erhebung des Entgelts

1. Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen für den Übungs- und Trainingsbetrieb, zur Austragung von Spielen und sonstigen Sportveranstaltungen Entgelte nach diesen Richtlinien.
2. Hallen im Sinne von Absatz 1 sind grundsätzlich auch Gymnastik- und Krafräume.

II. Entgeltzahler

1. Entgelte sind nach getroffenen Vereinbarungen zu entrichten von den jeweiligen sporttreibenden Vereinen, ihnen gleichgestellten Gruppen, Organisationen und vergleichbaren Nutzern.

III. Bemessungsgrundlagen

1. Bemessungsgrundlagen zur Festsetzung der Entgelthöhe sind
 - die Zahl der benutzten Anlage-Einheiten (AE) und
 - die Belegungszeit nach Übungs-Einheiten (ÜE).
2. Eine Anlage-Einheit (AE) entspricht einer Einfach-Halle. Gymnastik- und Krafräume zählen als halbe AE.
3. Die Dauer einer Übungs-Einheit (ÜE) umfasst 45 Minuten.
4. Der Jahresbenutzungszeit werden maximal 38 Wochen zugrundegelegt. Hierbei werden die tatsächlich angefallenen Trainings- bzw. Einzeltermine berechnet.
5. Maßgebend sind die jeweiligen, vom Fachbereich Bürgerservice und Soziales, Abteilung Schule und Sport, in Zusammenarbeit mit den Ortsverwaltungen erstellten Belegungspläne für die Offenburger Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen.
6. Diese Belegungspläne legen auch die Zahl der je Halle verfügbaren Anlage-Einheiten fest.

IV. Belegungsgrundsätze

1. Die Hallen können von den jeweiligen Nutzern zu folgenden festgelegten Zeiträumen belegt werden:

Jahresabonnement	01.10. – 30.09. des Folgejahres
Winterabonnement I	01.10. – 15.04. des Folgejahres
Winterabonnement II	15.11. – 15.03. des Folgejahres
Sommerabonnement	15.04. – 30.09. des Folgejahres
2. Die in diese Zeiten fallenden Termine werden erfasst und abgerechnet.
3. Daneben sind Belegungen für Einzelveranstaltungen möglich.
4. Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der als Anlage beigefügten Benutzungsordnung geregelt. Sie ist Bestandteil dieser Richtlinien.

V. Entgelthöhe

1. Das Grundentgelt für Sportvereine beträgt 4,80 € je Anlage- und Übungseinheit.
2. Vereine, die aktiv Jugendarbeit betreiben, zahlen ein ermäßigtes Entgelt. Hierfür wird die Mitgliederstatistik des Nutzers aus den Meldebogen an den Badischen Sportbund oder gleichwertige Unterlagen herangezogen und der Prozentsatz des Jugendanteils (Mitglieder bis 18 Jahre) gemessen an der Gesamtmitgliederzahl (Aktive und Passive) ermittelt. Dieser Prozentsatz wird für die Rabattierung des Grundentgelts verwendet.
3. Alle anderen nicht gewerblichen Nutzer zahlen 6,00 € pro Anlage- und Übungseinheit.
4. Kommerzielle Nutzer zahlen 18,00 € pro Anlage- und Übungseinheit.
5. Wird das in der Halle vorhandene Foyer zur Bewirtung genutzt, wird hierfür und für den zusätzlich entstehenden Reinigungsaufwand ein Betrag von 18,00 € pro Tag erhoben.

VI. Härtefallregelung

1. Von den unter **Ziffer V.** festgelegten Entgeltsätzen kann in besonderen Fällen abgewichen werden.
2. Vereine deren reales Hallenentgelt 2.400 € pro Jahr übersteigt, erhalten neben dem Jugendrabatt für diesen über die 2.400 € hinausgehenden Betrag eine weitere Rabattierung. Diese ist gestaffelt und richtet sich jeweils nach der Höhe des realen Entgeltes. Sie ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Entgelthöhe	Zusätzliche Rabattierung
Bis 2.400 €	0%
2.401 bis 7.200 €	50%
7.201 bis 12.000 €	75%
Über 12.000 €	100%

3. Behindertensportgruppen zahlen grundsätzlich den gleichen Tarif wie Nutzer mit einem Jugendanteil von 70 %.

VII. Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

1. Das Entgelt entsteht bei der Benutzung der städtischen Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen zu sportlichen Zwecken.
2. Der Abrechnungszeitraum umfasst die Jahresfrist vom 01.10. bis 30.09. des Folgejahres.
3. Das Entgelt wird in der Regel einmal jährlich nach Ende des Abrechnungszeitraums erhoben. Es ist 14 Tage nach Bekanntgabe mittels Rechnung fällig.
4. Die Stadt kann Abschlagszahlungen erheben.

VIII. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten am 01.10.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Entgeltrichtlinien vom 01.10.2014 außer Kraft.